



An den Grossen Rat

18.5154.02

Büro des Grossen Rates
Basel, im November 2018

Beschluss vom 12. November 2018

Bericht des Ratsbüros

zum

Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend Gültigkeit digitaler Unterschriften bei Einreichung persönlicher Vorstösse (Nr. 18.5154)

Inhalt

1. Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend Gültigkeit digitaler Unterschriften bei Einreichung persönlicher Vorstösse	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Vorgehen des Büros des Grossen Rates	3
2.2 Ergebnis der Umfrage bei anderen Parlamentsdiensten	4
2.3 Einschätzung der Situation durch das Büro des Grossen Rates	4
3. Fazit	5
4. Antrag an den Grossen Rat	5

1. Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend Gültigkeit digitaler Unterschriften bei Einreichung persönlicher Vorstösse

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 06. Juni 2018 den nachstehenden Anzug Martina Bernasconi und Konsorten dem Ratsbüro zur Stellungnahme überwiesen:

Anzug betreffend Gültigkeit digitaler Unterschriften bei Einreichung persönlicher Vorstösse

Reicht frau/man im Grossen Rat Basel-Stadt einen persönlichen Vorstoss ein, muss frau/man diesen physisch -auf realem Papier mit realer(n) Unterschrift(en) - einreichen. Eine per E-Mail gesendete Datei mit digitaler(n) Signatur(en) ist ebenso ungültig wie ein Scan eines realen Papiers mit realer(n) Unterschrift(en). Eine durch die Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes ausgedruckte Version der Datei oder des Scans ist ebenfalls ungültig. Die Unterzeichnenden bitten das Büro des Grossen Rates zu prüfen und zu berichten, ob es möglich ist, mit der Digitalisierung Schritt zu halten und künftig bei persönlichen Vorstössen digitale Unterschriften wie Scans von realen Unterschriften - selbstverständlich im Rahmen der juristisch zum Teil komplexen Sachverhalten - für gültig zu erklären. Oder mindestens die bei Interpellationen angewandte Praxis (Einreichung der Interpellation mit Unterschrift als pdf) auf Schriftliche Anfragen zu übertragen.

Martina Bernasconi, Stephan Mumenthaler, Andreas Zappalà, Beatrice Messerli, Franziska Reinhard, Joël Thüring, Alexander Gröflin, Beatrice Isler, Erich Bucher, Luca Urgese

2. Ausgangslage

Gemäss §§ 36 -39 der Ausführungsbestimmungen (AB) zur Geschäftsordnung des Grossen Rates müssen persönliche Vorstösse schriftlich und unterzeichnet eingereicht werden.

Das Büro des Grossen Rates hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2009 entschieden, dass Interpellationen digital per Mail als pdf mit gescannter Unterschrift eingereicht werden können. Für alle anderen persönlichen Vorstösse wird die Einreichung auf Papier mit realer Unterschrift verlangt.

In der Vergangenheit gelangten immer wieder persönliche Vorstösse per E-Mail an den Parlamentsdienst, welcher die Ratsmitglieder darauf hinweisen musste, dass eine reale Unterschrift erforderlich ist. Aus dieser Tatsache lässt sich schliessen, dass eine digitale Einreichung von Vorstössen einem Bedürfnis der Ratsmitglieder entspricht.

2.1 Vorgehen des Büros des Grossen Rates

Bei der ersten Besprechung des Anzuges an der Sitzung des Büros des Grossen Rates vom 25. Juni 2018 wurde entschieden, dass ab sofort Schriftliche Anfragen analog zu den Interpellationen digital als pdf mit gescannter Unterschrift eingereicht werden können. Gleichzeitig hat das Büro des Grossen Rates den Parlamentsdienst beauftragt, in einer Umfrage bei Parlamentsdiensten aus anderen Kantonen abzuklären, wie diese mit persönlichen Vorstössen umgehen.

Entsprechend hat der Parlamentsdienst im Juli und August die Parlamentsdienste der grösseren Kantone über deren Praxis befragt.

Diese Anfrage wurde bewusst nicht auf die persönlichen Vorstösse beschränkt, sondern auch auf Änderungsanträge und Wahlvorschläge erweitert, um auch für diese die jeweilige Vorgehensweise abklären zu können.

Mit den Ergebnissen dieser Umfrage hat der Parlamentsdienst einen Kurzbericht erstellt, welcher als Diskussionsgrundlage für die Sitzung des Büros des Grossen Rates vom 15. Oktober diente.

2.2 Ergebnis der Umfrage bei anderen Parlamentsdiensten

Den ausgewählten Parlamentsdiensten wurden die folgenden Fragen gestellt:

1. Können bei Ihnen persönliche Vorstösse elektronisch eingereicht werden, wenn Ja, welche?
2. Wie funktioniert die elektronische Einreichung in der Praxis?
3. Können Wahlvorschläge elektronisch eingereicht werden?
4. Können Anträge zu Geschäften elektronisch eingereicht werden?

Tabellarische Darstellung der Umfrageergebnisse:

	AG	BE	BL	BS	FR	GR	SG	SO	TG	VD	VS
Digitale. Vorstösse	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja
Digitale. Wahlvorschläge	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Digitale Anträge	Ja	JA	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja

Bei der Einreichung von persönlichen Vorstössen akzeptieren die Kantone Freiburg, St. Gallen und Wallis eine digitale Einreichung. Dabei gibt es für die Validierung der Echtheit der digitalen Eingaben zwei Systeme:

- Im Kanton Freiburg müssen die Vorstösse von einer validierten E-Mail-Adresse kommen; jedes Parlamentsmitglied verfügt über eine parlamentarische Email-Adresse (*vorname.nachname@parl.fr.ch*).
- In den Kantonen Wallis und Waadt dagegen existiert eine Extranet- oder Kollaborationsplattform, in welche sich Parlamentsmitglieder einloggen und darin ihre Vorstösse digital einreichen können.

In der Mehrheit der Kantone wird jedoch weiterhin auf eine Einreichung auf Papier mit realer Unterschrift bestanden. Allerdings zeigt sich auch, dass Wahlvorschläge und Änderungsanträge, wo oft kurze Fristen eingehalten werden müssen, in den Kantonen AG, BE, FR, SG, SO, TG und VS per E-Mail eingereicht werden können.

2.3 Einschätzung der Situation durch das Büro des Grossen Rates

Das Büro des Grossen Rates begrüsst Massnahmen, welche die Arbeit des Parlamentes vereinfachen und beschleunigen. Entsprechend hat das Büro des Grossen Rates das Anliegen des Anzugs geprüft und entschieden, dass sowohl Schriftliche Anfragen wie auch Wahlvorschläge und Änderungsanträge zu Geschäften neu per E-Mail mit einer gescannten Unterschrift eingereicht werden können. Diese Änderungen wurden dem Grossen Rat in den Mitteilungen an der Sitzung vom 12. September 2018 für Schriftliche Anfragen und an der Sitzung vom 17. Oktober 2018 für Wahlvorschläge und Änderungsanträge bereits kommuniziert. Dabei ist zu beachten, dass bei Wahlvorschlägen und Änderungsanträgen sich nur eine Unterschrift auf dem Dokument befinden darf.

Bei den restlichen persönlichen Vorstössen wird weiterhin auf Schriftlichkeit mit realen Unterschriften bestanden. Dies aus dem Grund, dass persönliche Vorstösse oft von mehreren

Personen unterzeichnet werden. Dabei ist es wichtig, dass diese Personen den Vorstoss willentlich unterzeichnen. Dies kann nur mit der realen Unterschrift sichergestellt werden. Sobald diese Vorstösse digital per E-Mail eingereicht werden, besteht die Gefahr, dass gescannte Unterschriften ohne ausdrückliches Einverständnis der entsprechenden Person eingekopiert werden.

Eine gewisse Manipulationsgefahr besteht auch bei den erlaubten Einreichungen als Scan. Da aber nur eine Unterschrift jeweils besteht, wird ein fälschlicherweise als Einreicher bezeichnetes Mitglied sofort protestieren. Bei Anzügen oder Motionen werden in der Regel nicht alle Ratsmitglieder überprüfen, ob sie irgendwo zu Unrecht als Unterzeichner aufgeführt sind.

Diese Einschränkungen könnten durch eine digitale Kollaborationsplattform und entsprechende Workflows behoben werden. Dafür müsste jedoch eine solche Plattform eingeführt werden, was aktuell nicht geplant ist, im Anzug nicht gefordert wird und hohe Kosten verursachen würde.

3. Fazit

Gemäss dem Anzug sollen Schriftliche Anfragen - gemäss der gültigen Praxis bei den Interpellationen - per E-Mail mit gescannter Unterschrift eingereicht werden können. Diese Forderung hat das Büro des Grossen Rates bereits umgesetzt. Des Weiteren werden im Sinne der Effizienzsteigerung Wahlvorschläge sowie Änderungsanträge per E-Mail akzeptiert.

Diese Änderungen sind aus der Sicht des Büros des Grossen Rates eine pragmatische Lösung, um mit der Digitalisierung Schritt zu halten, ohne dass Manipulationen zu sehr erleichtert würden.

4. Antrag an den Grossen Rat

Das Büro des Grossen Rates hat den vorliegenden Bericht am 12. November 2018 einstimmig zu Händen des Grossen Rates verabschiedet und David Jenny zum Sprecher bestimmt. Das Büro beantragt dem Grossen Rat einstimmig, den Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend Gültigkeit digitaler Unterschriften bei Einreichung persönlicher Vorstösse (18.5154) als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Büro des Grossen Rates



Remo Gallacchi, Präsident